

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg - Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Bahnhofstr. 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaZ)
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.08.2023** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen

Jona, [REDACTED] 78050 Villingen-Schwenningen

Edith-Stein-Haus, [REDACTED] 78056 Villingen-Schwenningen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

233,63 € / pro 365 BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 20,46 € pro 365 BT für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

In diesem Entgeltbetrag sind 8,56 € pro 365 BT für die Ausbildungsoffensive enthalten

Investitionsbetrag:

10,00 € / pro 365 BT

Es wurden keine Leistungsmodulare vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2024.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2025.

Für die Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
-Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen



örtlicher Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer



Stiftung
St. Franziskus
Villingen-Schwenning-
Heiligenbronn
Tel.: 07422 569-0
Fax: 07422 569-3100

Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn

*Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart*



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung